Wohnungsbauförderung

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2016

Die Wohnungsbauförderung für die Gemeinde Itzgrund entsprechend den nachstehenden Buchstaben a bis c wird ab 1. Januar 2017 in Anwendung der Festlegungen des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung festgesetzt.

Die verbindliche Zusage von Fördermitteln kann nur im Rahmen der Haushaltsmittel nach zeitlichem Eingang der Förderanträge erfolgen; eine Übertragung nicht berücksichtigter Anträge in die nachfolgenden Haushaltsjahre ist nur mit Beschlussfassung des Gemeinderates möglich.

***a) unmittelbare Grundstückskaufförderung (bei Kauf eines Gemeindegrundstückes) – „Familiensonderprogramm“***

1. Nur bei realisierten eigengenutzten Neubauvorhaben.
2. je Kind 10 % Nachlass auf den jeweiligen tatsächlichen Bruttobaulandpreis der Gemeinde.
3. Analoge Anwendung der Ziffern 1 und 8 des nachstehenden Buchstaben b.

***b) vorhabensbezogene Förderung (Städtebauliche Komponente)***

* 1. In allen Zweifelsfragen entsprechend den grundsätzlichen Regelungen für die Eigenheimzulage (vom 01.01.2004-31.12.2005 gültig), d.h. z. B. Anwendung der Einkommensgrenze von 70.000/140.000 € jährlich (+30.000 € je Kind jährlich).
	2. Gefördert wird generell die Anschaffung (dies beinhaltet beim Kauf gebrauchter Immobilien auch ergänzende Renovierungsinvestitionen) bzw. Neuschaffung von Wohnraum im Itzgrund (Eigennutzung).
	3. Für 100.000 € nachgewiesene Kosten (gleichzeitig Förderhöchstbetrag) werden 1.000 € zuzüglich je 500 € pro Kind Förderung (Zuwendungsbetrag) bewilligt.
	4. Dieser Zuwendungsbetrag wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen dreimal gewährt: unmittelbar nach Erstellung des Bescheides entsprechend nachstehender Ziffer 8 (Auszahlungsbetrag 1), zu Beginn des darauf folgenden dritten Jahres (Auszahlungsbetrag 2) und zu Beginn des darauf folgenden fünften Jahres (Auszahlungsbetrag 3). Für die Errechnung der Auszahlungsbeträge 2 und 3 werden die zum jeweiligen Auszahlungsstichtag aktuellen Voraussetzungen, insbesondere die Kinderzahl, neu geprüft und zugrunde gelegt.
	5. Keine Anrechnung von Eigenleistungsstunden.
	6. Es muss eigengenutzter, abgeschlossener Wohnraum (Wohnung oder Haus) vorliegen.
	7. Bei nachgewiesenen Kosten unter 100.000 € erfolgt eine anteilige Förderung.
	8. Maßgeblicher Stichtag für die Gewährung und Auszahlung der Förderung (auf schriftlichen Antrag) ist der Tag des Beginns der Selbstnutzung;der Förderantrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.
	9. Gestaltungsmissbrauch ist auszuschließen (z.B. Verwandtenverkauf).

(10)Doppelförderung mit der bish. Wohnungsbauförderung ist ausgeschlossen.

***c) Sonstige Förderbereiche (energetisch, altersgerecht, behindertengerecht, Leerstand, soziale Komponenten, Schaffung von Mietwohnraum)***

1. ***energetisch, altersgerecht, behindertengerecht:***

hier wird bereits ein Beratungsgutschein (500 €) ausgegeben.

1. ***Leerstand:***

durch den Gemeinderat kann bei längerem Leerstand eine Einzelfallentscheidung mit Förderung bis zur maximalen Höhe nach b) erfolgen.

1. ***Schaffung von Mietwohnraum/sozialer Wohnungsbau:***

Einzelfallentscheidung mit Förderung bis zur maximalen Höhe nach b) bei Vorliegen der Förderkriterien entsprechend der Wohnraumförderung in Bayern/Förderung des Baues von Mietwohnraum (laut Übersicht der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Ziffer 1.1.; Stand September 2016).